

## Habilitationsordnung

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 36 Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 1999 (GVBl. S. 367) hat der erweiterte Fakultätsrat der Juristischen Fakultät folgende Habilitationsordnung am 30. September 1999 beschlossen:\*

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung von Habilitierten und Professor/innen
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Interdisziplinäres Habilitationsverfahren
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Entscheidungen über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 11 Gutachten über die didaktischen Leistungen
- § 12 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache
- § 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 16 Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Habilitation
- § 17 Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 18 Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 19 Änderung der Lehrbefähigung
- § 20 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Inkrafttreten

### § 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, rechtswissenschaftliche Fachgebiete (Habilitationsfächer) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Rechtswissenschaftliche Habilitationsfächer sind die abgrenzbaren Wissenschaftsgebiete, die in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der Regel in Lehre und Forschung eingerichtet und durch wenigstens einen Professor oder eine Professorin oder ein anderes habilitiertes Mitglied der Fakultät vertreten sind.

(3) Zuständig für die Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten ist der erweiterte Fakultätsrat im Sinne von § 70 Abs. 5 Berliner Hochschulgesetz.

### § 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind:

1. Eine umfassende rechtswissenschaftliche Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in einem der angestrebten Habilitationsfächer sein muss, oder eine rechtswissenschaftliche Monographie und entsprechende publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationschrift gleichwertige Leistungen darstellen. Diesen als schriftlichen Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.
2. Ein öffentlicher Vortrag aus einem der angestrebten Habilitationsfächer, verbunden mit einer wissenschaftlichen Aussprache.
3. Die Durchführung von Unterricht in Pflicht- oder Wahlfächern zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten.

(2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen entstanden sind, muss der Anteil des Habilitanden bzw. der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der eigene Anteil bei Konzeption, Durchführung und Darstellung ist im Einzelnen darzulegen.

(3) Für den öffentlichen Vortrag gemäß Abs. 1 Ziff. 2, der maximal 45 Minuten dauern soll, sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung zu machen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die

Vorschläge untereinander mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Der Fakultätsrat entscheidet auf Empfehlung der Habilitationskommission über das Vortragsthema. Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag soll in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten dauern; sie kann sich auch auf Leistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 beziehen. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, dass ein rechtswissenschaftliches Thema in verständlicher Form dargestellt werden kann und dass umfassende rechtswissenschaftliche Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren vorhanden sind. Der Vortrag kann während des Verfahrens gehalten werden.

(4) Der Unterricht soll in Veranstaltungen erfolgen, die ein ganzes Semester mit mindestens einer Semesterwochenstunde abgehalten und bewertet werden. Er kann vor der Antragstellung nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung durchgeführt werden. Den Habilitanden oder den Habilitandinnen ist Gelegenheit zur Durchführung entsprechender Veranstaltungen zu geben. Das Dekanat sorgt für eine Bewertung der Lehre. Die Leistung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 3 kann durch die entsprechende Bewertung einer Lehrveranstaltung an einer anderen Hochschule nachgewiesen werden.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums in Deutschland und die Berechtigung zur Führung eines in Deutschland erworbenen juristischen Doktorgrades, wobei eine in der Regel überdurchschnittliche Note der Promotion vorliegen soll.

(2) Ein Doktorgrad auf einem anderen Fachgebiet oder ein akademischer Grad einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslands kann als eine dem Doktorgrad gemäß Absatz 1 gleichwertige Voraussetzung anerkannt werden. Ein im Ausland erworbener akademischer Grad muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät. Im Antrag sind die rechtswissenschaftlichen Fachgebiete (Habilitationsfächer) kenntlich zu machen, für die die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird; die Angabe der

Fächer kann bis zur Entscheidung über die Lehrbefähigung geändert werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis und Urkunde der Hochschulprüfung oder beglaubigte Kopie,
2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie,
3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
4. Dissertation,
5. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen,
6. eine Erklärung über abgeschlossene oder schwebende Habilitationsverfahren,
7. eine Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats nach Eingang, im Übrigen unverzüglich nach Semesterbeginn. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren, die gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 2 durchgeführt werden, tritt an die Stelle des Fakultätsrates die Gemeinsame Kommission.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 118 BerlHG kann zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation oder mit Einreichung der Habilitationsschrift gestellt werden.

### **§ 5 Zulassung von Habilitierten, Professorinnen und Professoren**

(1) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet habilitiert worden ist, besitzt die Lehrbefähigung für dieses Fach auch an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie kann dafür nicht erneut verliehen werden.

(2) Streben Habilitierte den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen Fachgebiet an, so ist der Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.

(3) Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 19.

(4) Ohne Habilitation an Hochschulen berufene Professorinnen oder Professoren können zu Habilitationsverfahren zugelassen werden. Für an die Humboldt-Universität zu Berlin ohne Habilitation berufene Professorinnen oder Professoren ist das nur mög-

lich, wenn die Juristische Fakultät oder Mitglieder einer anderen Fakultät, die bereits an der Berufung beteiligt waren, nicht über die Habilitationsleistung zu befinden haben.

### **§ 6 Eröffnung des Verfahrens**

(1) Auf Antrag wird das Habilitationsverfahren eröffnet, wenn

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind,
2. die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 – 7 eingereicht worden sind,
3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben rechtswissenschaftlichen Fachgebiet nicht bereits einmal erfolglos wiederholt wurde,
4. nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren in demselben rechtswissenschaftlichen Fachgebiet durchgeführt wird.

(2) Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 1 Abs. 2 abgelehnt werden.

### **§ 7 Interdisziplinäres Habilitationsverfahren**

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand kann bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät beantragen, das Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fakultäten gemeinsam durchzuführen (interdisziplinäres Habilitationsverfahren). Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den oder die weiteren Fakultät(en) über den Antrag. Die betroffenen Fakultätsräte entscheiden, ob das Verfahren

1. nur an einer der Fakultäten oder
2. durch eine gemeinsame Kommission der Fakultäten durchzuführen ist.

Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.

(2) Wird das Verfahren gemäß Abs. 1 Ziff. 1 durchgeführt, so sind die weiteren fachlich betroffenen Fakultäten zuvor zu hören und in der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen.

(3) Auch ohne einen Antrag gemäß Abs. 1 S. 1 kann der Fakultätsrat beschließen, dass ein Habilitationsverfahren von mehreren Fakultäten durchgeführt wird. Es ist dann entsprechend zu verfahren.

### **§ 8 Habilitationskommission**

(1) Mit der Zulassungsentscheidung setzt der Fakultätsrat eine Habilitationskommission ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet. Nach Einrei-

chung der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bestellt der Fakultätsrat für die Begutachtung mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus fünf oder sieben Professoren und Professorinnen unter Einschluss der Gutachter oder Gutachterinnen. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student wirken beratend mit.

(3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll den rechtswissenschaftlichen Fachgebieten angehören, für die die Lehrbefähigung beantragt wird. Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten oder wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind schriftlich besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen**

(1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 10 Abs. 1 genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen; anderenfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(4) Die Gutachten sind zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen und den in § 4 Abs. 2 Ziff. 5 genannten Schriften für den Zeitraum von vier Wochen vor der Entscheidung über die Habilitationsleistungen für die Hochschullehrer der Fakultät im Dekanat zur Einsichtnahme auszulegen. Soweit die Auslegung in der vorlesungsfreien Zeit erfolgt, verdoppelt sich die Frist.

(5) Jedes habilitierte Mitglied der Fakultät hat das Recht, diesen Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme beizufügen.

### **§ 10 Entscheidungen über die schriftlichen Habilitationsleistungen**

(1) Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat

1. die Annahme oder
2. die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und begründet das schriftlich. Den Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen. Die Habilitationskommission darf sich über die Gutachten nur hinwegsetzen, wenn diese durch schriftliche Stellungnahmen substantiiert und hinreichend erschüttert worden sind.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Empfehlung gemäß Abs. 1. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Eine Monographie gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 kann zur Überarbeitung zurückgegeben oder abgelehnt werden. Im Falle der Rückgabe sind die zu behebenden Mängel schriftlich zu benennen. Im Falle der Rückgabe ist nach § 15 Abs. 1, im Falle der Ablehnung ist gemäß § 15 Abs. 4 zu verfahren.

### **§ 11 Gutachten über die didaktischen Leistungen**

Die Habilitationskommission erstellt ein die Bewertungen zusammenfassendes Gutachten über die didaktischen Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 3. Auf die Bewertung der didaktischen Leistungen durch die Studierenden im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 4 ist in dem Gutachten einzugehen. Auf Antrag soll der Habilitandin oder dem Habilitanden die Möglichkeit gegeben werden, eine weitere Lehrveranstaltung abzuhalten, die nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 zu bewerten ist.

### **§ 12 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache**

An der wissenschaftlichen Aussprache nehmen der erweiterte Fakultätsrat und die Habilitationskommission teil. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Aussprache oder beauftragt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission damit. Die Leiterin oder der Leiter der Aussprache kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

Nach der wissenschaftlichen Aussprache berät der erweiterte Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht dem erweiterten Fakultätsrat angehören, haben sie Rede- und Antragsrecht.

### **§ 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis**

(1) Der Fakultätsrat beschließt dann in nichtöffentlicher Sitzung über die Zuerkennung der Lehrbefähigung. Über

1. den öffentlichen Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache gemäß §§ 2 Absatz 1 Nr. 2, 12 und
2. die didaktischen Leistungen gemäß §§ 2 Absatz 1 Nr. 3, 11 ist getrennt abzustimmen.

Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Die Lehrbefähigung soll möglichst umfassend sein und mehrere rechtswissenschaftliche Fachgebiete vorsehen. Über die Bezeichnung der Habilitationsfächer ist im Gesamtbeschluss auf der Grundlage entsprechender Empfehlungen der Habilitationskommission mitzuzentscheiden.

(2) Sofern die Habilitandin oder der Habilitand die Lehrbefugnis gemäß § 118 BerlHG beantragt hat, kann auf der Grundlage einer die Erweiterung des Lehrangebots bejahenden Stellungnahme der betroffenen Fachgruppe die Lehrbefugnis gemäß § 118 BerlHG zuerkannt werden.

(3) Die Lehrbefugnis gemäß § 118 BerlHG kann auch nach Aushändigung der Habilitationsurkunde beantragt werden.

### **§ 14 Veröffentlichung**

Die Habilitationsschrift soll in geeigneter Form veröffentlicht werden. Für den Fall der Nichtveröffentlichung ist die Schrift der Bibliothek der rechtswissenschaftlichen Fakultät zugänglich zu machen.

### **§ 15 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen**

(1) Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 10 Abs.2 S. 2 und 3 entscheidet der erweiterte Fakultätsrat zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die genannten Mängel der

schriftlichen Habilitationsleistungen zu beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als 12 Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit der öffentliche Vortrag nicht als Habilitationsleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt worden ist, kann er auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden wiederholt werden; bildet der Vortrag den Abschluß des Verfahrens, soll die Wiederholung innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Für die Wiederholung des öffentlichen Vortrags gilt § 2 Abs. 3 S. 1-5 entsprechend; die Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung müssen zum Zeitpunkt der Wiederholung des Vortrags vorliegen.

(3) Sind die didaktischen Leistungen nicht anerkannt worden, so kann innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung einer weiteren Lehrveranstaltung im Sinne von § 2 Abs. 4 mit der entsprechenden Bewertung gegeben werden. Eine Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

(4) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung neuer schriftlicher Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet kann erst 12 Monate nach der ablehnenden Entscheidung gem. § 10 Abs. 2 S. 2 gestellt werden. Das gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf den Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

#### **§ 16 Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Habilitation**

Die Habilitandin oder der Habilitand ist berechtigt, den Zulassungsantrag bis zur Empfehlung der Habilitationskommission gemäß § 10 Abs. 1 zurückzunehmen.

#### **§ 17 Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung**

(1) Der Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung ist abzulehnen, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgemäß erbracht worden sind,

2. im Falle der Rückgabe der schriftlichen Leistungen oder der Einräumung von Wiederholungsmöglichkeiten bei den übrigen Leistungen die gesetzten Fristen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht eingehalten wurden,
3. im Falle von Täuschungsversuchen auch nach Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Die Begründung muss im Wortlaut vom erweiterten Fakultätsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln.

#### **§ 18 Rücknahme der Lehrbefähigung**

(1) Wird nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung bekannt, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder im weiteren Verfahrensgang Täuschungshandlungen oder sonstige schwerwiegende Verstöße begangen wurden, so sind diejenigen Leistungen, bei denen diese vorgelegen haben, als Habilitationsleistungen für abgelehnt zu erklären. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung ist zurückzunehmen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

(2) Bei Rücknahme der Lehrbefähigung ist ein Entzugsverfahren für den Grad des habilitierten Doktors einzuleiten. Bei Erlöschen der Lehrbefähigung wegen Entzugs des Doktorgrades ist gleichfalls ein Entzugsverfahren nach Satz 1 einzuleiten. Satz 1 gilt auch für sonstige Entzugsgründe nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade v. 7. 6. 1939 (RGBl. I, S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12. 10. 1976 (GVBl. S. 2452).

#### **§ 19 Änderung der Lehrbefähigung**

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 nicht verlangt werden.

## **§ 20 Allgemeine Verfahrensregeln**

(1) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Habilitandin oder den Habilitanden bedürfen der Schriftform. Das gilt besonders für belastende Entscheidungen und Fristsetzungen. Diese sind, falls erforderlich, zu begründen. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

## **§ 21 Übergangsregelung**

Bewerberinnen oder Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung an einer Schrift im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 arbeiten, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragen, dass das Verfahren nach der HabilO vom 3. Juni 1992 durchgeführt wird.

## **Anlagen**

- Anlage 1     Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift
- Anlage 2     Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung vom 29. Januar 1993 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 7/1993) außer Kraft.

## Anlage 1

### Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

#### Thema

Rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift zur Erlangung der Lehrbefähigung  
für das Fach .....

vorgelegt dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-  
Universität zu Berlin

von

Dr. ....

geb. am .....

in .....

Präsident/in

Dekan/in

Berlin, den

Gutachter/innen:

## Anlage 2

### Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat Frau/  
Herrn

Dr. ....

geb. am ..... in .....

aufgrund .....

nach einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät  
vom ..... die

#### **Lehrbefähigung für das Fach/die Fächer**

.....

zuerkannt.

Frau/ Herr Dr. .... hat damit den Nachweis erbracht, dass sie/er das Fach/die Fächer  
..... selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung lautete:

.....

Das Thema des öffentlichen Vortrages hieß:

.....

Berlin, den

Präsident/in  
der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekan/in

Siegel